

ZH_OBERGERICHT LC230048 vom 2. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230048

FR: ZH_OBERGERICHT LC230048 du 2 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LC230048 del 2 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Ehe zwischen dem Beklagten, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagten (nachfolgend Beklagter) und der Klägerin, Berufungsbeklagten und Anschlussberufungsklägerin (nachfolgend Klägerin) wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 25. Mai 2016 geschieden (act. 4/9). Die gemeinsame Tochter C._____, geb. tt.mm.2014, wurde unter der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen und die Obhut über sie wurde der Klägerin zugeteilt. Der Beklagte wurde verpflichtet, für die gemeinsame Tochter C._____, monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 250.-- pro Monat (zuzüglich Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) zu bezahlen bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung der Tochter. Am 2. September 2019 machte die Klägerin bei der Vorinstanz eine Abänderungsklage anhängig (act. 1). Mit Urteil vom 29. September 2023 erhöhte die Vorinstanz in teilweiser Gutheissung der Abänderungsklage die Kinderunterhaltsbeiträge auf Fr. 590.-- pro Monat (zuzüglich Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen). Für Einzelheiten der Prozessgeschichte wird auf die Darstellung im vorinstanzlichen Urteil verwiesen (act. 128 = act. 134).

E. 2

Dispositiv-Ziffer 2 des obgenannten Abänderungsurteils vom 29. September 2023 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- 7 - "Es wird festgehalten, dass der Beklagte an den Unterhalt der Tochter C._____ vom 1. April 2019 bis 31. März 2024 insgesamt Fr. 15'990.-- bezahlt hat und die Unterhaltsansprüche von C._____ in diesem Umfang gedeckt sind. Ausstehend sind aus dieser Phase noch Fr. 19'330.--."

E. 3

In Abänderung von Dispositiv Ziff. 4.6. des Scheidungsurteils vom 25. Mai 2016 liegen dieser Vereinbarung folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zu Grunde: - Erwerbseinkommen Beklagter (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen): hypothetisch Fr. 2'837.-- netto; - Erwerbseinkommen Klägerin (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen): Fr. 3'585.-- netto; - Einkommen C._____: derzeit Fr. 200.--; - Bedarf Beklagter: Fr. 2'680.--; - Bedarf Klägerin: Fr. 2'232.--; - Bedarf C._____: Fr. 1'028.--; - Vermögen: je vernachlässigbar.

E. 4

In Abänderung von Dispositiv Ziff. 4.7 des Scheidungsurteils vom 25. Mai 2016 erfolgt der Teuerungsausgleich wie folgt: Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 vorstehend basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende

August 2024 von 107.5 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Index per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel: Neuer Unterhaltsbeitrag = alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index / alter Index

E. 4.1

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Als bedürftig gilt, wer die erforderlichen Gerichts- und Parteikosten nur bezahlen kann, indem er die Mittel heranzieht, die er eigentlich zur Deckung seines Grundbedarfs braucht, wobei verlangt wird, dass die gesuchstellende Person sämtliche eigenen Hilfsmittel zur Finanzierung des Prozesses ausschöpft, so etwa Bargeld, die eigene Arbeitskraft oder einen Kredit, den sie aufgrund ihrer Vermögenslage erwarten darf (vgl. etwa BGer 4D_30/2009 E. 5.1; BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Die Bedürftigkeit ist zu verneinen, wenn der verbleibende Überschuss es ermöglicht, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert eines Jahres und in den anderen Fällen innert zwei Jahren zu tilgen (vgl. auch BGE 135 I 221 E. 5.1). Es obliegt grundsätzlich der gesuchstellenden Partei, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen (Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Insofern wird die Untersuchungsmaxime durch die Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Partei beschränkt (vgl. BGE 125 IV 161 E. 4a; BGE 120 Ia 179 E. 3.a). Bei der Frage der Mittellosigkeit ist jedoch zu beachten, dass es sich um eine negative Tatsache handelt, für die kein strikter Beweis verlangt werden darf. Wenn die gesuchstellende Partei die zumutbaren Vorkehrungen zum Nachweis ihrer Mittellosigkeit getroffen hat, genügt Glaubhaftmachung (BGE 104 Ia 324).

- 9 - Aussichtslos sind Begehren dann, wenn deren Gewinnaussichten ex ante beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 125 II 265, E. 4.b). Massgebend ist, ob eine nicht bedürftige Partei sich aus Vernunft zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung des Prozessstoffes, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGer 4A_388/2015 E. 4.1).

E. 4.2

Für die Beurteilung der finanziellen Situation des Beklagten kann einerseits auf den Entscheid der Kammer vom 7. März 2022 (PC210050; act. 96) verwiesen werden, mit welchem dem Beklagten für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde. Andererseits ist festzustellen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Beklagten zwischenzeitlich verschlechtert haben, weshalb er auch im Berufungsverfahren ohne Weiteres als mittellos im Sinne von Art. 117 ZPO zu gelten hat. Des Weiteren hat der Beklagte im Berufungsverfahren keinen von vornherein aussichtslosen Standpunkt vertreten. Dem Beklagten ist daher für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen, und es ist ihm in der Person von Rechtsanwältin MLaw X. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. 5. Die Parteien haben sich im Kostenpunkt für das gesamte Verfahren auf eine hälftige Teilung

geeignet. Damit bleibt es für das erstinstanzliche Verfahren bei der Kostenregelung im angefochtenen Entscheid. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens sind den Parteien vereinbarungsgemäss ebenfalls je hälftig aufzuerlegen. Gegenstand des Berufungsverfahrens war nur die Unterhaltspflicht des Beklagten gegenüber seiner Tochter C._____, weshalb es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt. Der Beklagte verlangte im Berufungsverfahren in Abweisung der Abänderungsklage, es seien die auf Fr. 590.-- erhöhten Kinderunterhaltsbeiträge bei den im Scheidungsurteil festgesetzten Fr. 250.-- zu belassen

- 10 - (Differenz Fr. 340.--) und er sei nicht zur Zahlung von rückwirkenden Unterhaltsbeiträgen in Höhe von Fr. 36'630.-- zu verpflichten. Damit resultiert ein Streitwert von rund Fr. 70'000.--. Ausgehend von diesem Streitwert ist die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren unter Berücksichtigung einer angemessenen Reduktion infolge wiederkehrender Leistungen und der Erledigung durch Vergleich in Anwendung von § 12 i.V.m § 2 und § 4 ff. sowie § 10 GebV OG auf Fr. 2'300.-- festzusetzen. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. vorstehend E. 4 und act. 140) sind die Gerichtskosten unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 122 Abs. 1 lit. c ZPO).

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Die unentgeltlichen Rechtsbeiständigen der Parteien werden für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren nach Vorlage einer Aufstellung mit separatem Beschluss zu entschädigen sein. Es wird beschlossen: 1. Das Gesuch des Beklagten um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird gutgeheissen und Rechtsanwältin MLaw X._____ wird als unentgeltliche Rechtsbeiständige des Beklagten bestellt. Der Beklagte wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO hingewiesen. 2. Schriftliche Mitteilung gemäss nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Vereinbarung der Parteien vom 10. September 2024 wird genehmigt. 2. Die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des Urteils des Einzelgericht des Bezirksgerichts Winterthur vom 29. September 2023 werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

- 11 - "1. In Abänderung von Dispositiv Ziff. 4.4 des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 25. Mai 2016 wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin für die Tochter C._____, geboren am tt.mm.2014, - rückwirkend ab 1. April 2019 bis 31. Mai 2022 monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 640.-- zu bezahlen (zuzüglich allfällige von ihm bezogene Kinderzulagen), und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Mit diesem Unterhaltsbeitrag ist der gebührende Unterhalt der Tochter C._____ gedeckt. - ab 1. Juni 2022 bis 30. September 2024 monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 500.-- zu bezahlen (zuzüglich allfällige von ihm bezogene Kinderzulagen), und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Mit diesem Unterhaltsbeitrag ist der gebührende Unterhalt der Tochter C._____ nicht gedeckt. - ab 1. Oktober 2024 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung der Tochter (auch über die Volljährigkeit hinaus) monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 100.-- zu bezahlen (zuzüglich allfällige von ihm bezogene Kinderzulagen), und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Mit diesem Unterhaltsbeitrag ist der gebührende Unterhalt der Tochter C._____ nicht gedeckt. 2. Es wird festgehalten, dass der Beklagte an den Unterhalt der Tochter C._____ vom 1. April 2019 bis 31. März 2024 insgesamt Fr. 15'990.-- bezahlt hat und die Unterhaltsansprüche von C._____ in diesem Umfang gedeckt sind. Ausstehend sind aus dieser Phase noch Fr. 19'330.--." 3. In

Abänderung von Dispositiv-Ziffern 4.6. des Scheidungsurteils vom 25. Mai 2016 liegen der Unterhaltsregelung folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zu Grunde:

- 12 - - Erwerbseinkommen Beklagter (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen): hypothetisch Fr. 2'837.-- netto; - Erwerbseinkommen Klägerin (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen): Fr. 3'585.-- netto; - Einkommen C._____: derzeit Fr. 200.--; - Bedarf Beklagter: Fr. 2'680.--; - Bedarf Klägerin: Fr. 2'232.--; - Bedarf C._____: Fr. 1'028.--; - Vermögen: je vernachlässigbar. 4. In Abänderung von Dispositiv-Ziffern 4.7. des Scheidungsurteils vom 25. Mai 2016 erfolgt der Teuerungsausgleich wie folgt: Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 vorstehend basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende August 2024 von 107.5 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel: Neuer Unterhaltsbeitrag = alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index / alter Index 5. In Ergänzung von Dispositiv-Ziffer 4.2.c) des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 25. Mai 2016 gilt was folgt: - Der Beklagte beabsichtigt, die Besuche von D._____ bei ihm so zu koordinieren, dass D._____ während den Besuchen von C._____ bei ihm anwesend ist.

- 13 - - Fällt das Besuchsrecht des Beklagten auf Ostern oder Pfingsten, verlängert es sich gemäss der Feiertagsregelung." 6. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung und -aufgabe wird bestätigt (Dispositiv-Ziffer 3-5).

E. 5

In Ergänzung von Dispositiv-Ziffer 4.2.c des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 25. Mai 2016 vereinbaren die Parteien was folgt: - Der Beklagte beabsichtigt, die Besuche von D._____ bei ihm so zu koordinieren, dass D._____ während den Besuchen von C._____ bei ihm anwesend ist. - Fällt das Besuchsrecht des Beklagten auf Ostern oder Pfingsten, verlängert es sich gemäss der Feiertagsregelung.

E. 6

Die Parteien übernehmen die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens je zur Hälfte.

- 8 -

E. 7

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'300.-- zuzüglich der Dolmetscherkosten in Höhe von Fr. 457.50, also total Fr. 2'757.50, festgesetzt, den Parteien je zur Hälfte auferlegt und zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht der Parteien gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 8

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 9

Die Rechtsbeiständigen der Parteien, Rechtsanwältin MLaw Y._____ und Rechtsanwältin MLaw X._____, werden nach Vorlage der Aufstellungen für ihre Bemühungen mit separatem Beschluss entschädigt werden.

E. 10

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Bezirksgericht Winterthur und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 11

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung, Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde ans Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

- 14 - Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 70'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden lic. iur. K. Houweling-Wili versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.